

Erasmus+ Leitaktion 1 – Antragsrunde 2026

Anhang 5 zur Finanzhilfevereinbarung – Besondere Vorschriften

INHALTSVERZEICHNIS

1. GEWÄHRTER FINANZHILFEHÖCHSTBETRAG (ARTIKEL 5.2)	2
1.1 Erhöhung der gewährten Finanzhilfe aufgrund der Umverteilung von Mitteln	2
1.2 entfällt.....	2
1.3 Erhöhung des gewährten Finanzhilfemaximumbetrags für Inklusionsunterstützung und Außergewöhnliche Kosten.....	2
2. FLEXIBILITÄT DES BUDGETS (ARTIKEL 5.5)	2
3. UNTERAUFTRAGNEHMER (ARTIKEL 9.3)	2
4. UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN (ARTIKEL 9.4)	2
5. INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMENDE	3
6. DATENSCHUTZ (ARTIKEL 15)	3
6.1 Berichterstattung über die Erfüllung der Datenschutzpflichten	3
6.2 Unterrichtung der Teilnehmenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten	3
7. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTHUMS, SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (ARTIKEL 16)	4
7.1 Liste von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten	4
7.2 Lehrmaterial	4
8. KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (ARTIKEL 17.4)	4
8.1 Projektergebnisplattform für Erasmus+	4
9. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS (ARTIKEL 18)	4
9.1 Restriktive Maßnahmen der EU	4
9.2 Obligatorische Informationsveranstaltungen und Schulungen	4
10. BERICHTERSTATTUNG (ARTIKEL 21)	5
10.1 Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ (BENEFICIARY MODULE).....	5
10.2 Regelmäßiger Bericht und Fortschrittsbericht	5
10.3 Abschlussbericht	5
10.4 Bewertung des Abschlussberichts.....	5
11. FÄLLIGE BETRÄGE (ARTIKEL 22.3)	6
12. KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 25)	6
12.1 Aktenprüfung.....	7
12.2 Vor-Ort-Kontrollen	7
12.3 Systemprüfung	7
13. KÜRZUNG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 28)	7
14. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN (ARTIKEL 36)	8
15. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER AKKREDITIERUNGEN	9
16. ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)	9
17. SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN	9

ANHANG 5 – BESONDERE VORSCHRIFTEN

1. GEWÄHRTER FINANZHILFEHÖCHSTBETRAG (ARTIKEL 5.2)

1.1 ERHÖHUNG DER GEWÄHRTEN FINANZHILFE AUFGRUND DER UMVERTEILUNG VON MITTELN

Leitet die Nationale Agentur eine Umverteilung ein, so, kann der Begünstigte einen Antrag auf Erhöhung des in Artikel 5.2 festgelegten gewährten Finanzhilfemaximumbetrags durch eine Änderung gemäß Artikel 39 stellen. Der Begünstigte muss den Antrag mit Informationen im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ belegen, aus denen hervorgeht, dass er in der Lage ist, zusätzliche Mobilitätsaktivitäten durchzuführen.

1.2 ENTFÄLLT

Entfällt.

1.3 ERHÖHUNG DES GEWÄHRTEN FINANZHILFEHÖCHSTBETRAGS FÜR INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG UND AUßERGEWÖHNLICHE KOSTEN

Der Begünstigte kann einen begründeten Antrag auf zusätzliche Mittel für außergewöhnliche Kosten und Inklusionsunterstützung für Teilnehmende stellen, vorausgesetzt, dass diese zusätzlichen Kosten nicht durch eine Mittelübertragung im Rahmen des geltenden Finanzhilfebetrags abgedeckt werden können, ohne die Erreichung der in Anhang 1 festgelegten Zielvorgaben zu beeinträchtigen. Solche Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft, solange die Nationale Agentur weitere Mittel aus ihrer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung stellen kann.

Wird die Änderung genehmigt, so nimmt die Nationale Agentur die entsprechende Zahlung umgehend vor, wenn dies erforderlich ist, damit der Begünstigte die in Punkt 5 dieses Anhangs festgelegten Vorschriften für die Gewährung von Inklusionsunterstützung für Teilnehmende einhalten kann.

2. FLEXIBILITÄT DES BUDGETS (ARTIKEL 5.5)

Bezüglich Artikel 5.5 ist eine Änderung erforderlich, falls die Mittelübertragungen aus der Budgetkategorie *Inklusionsunterstützung für Teilnehmende* 15 % der Gesamtmittel für diese Kategorie überschreiten.

3. UNTERAUFTRAGNEHMER (ARTIKEL 9.3)

Der Begünstigte darf die Kernaufgaben des Projekts nicht an Unterauftragnehmer vergeben. Die Untervergabe von Projektaufgaben an eine unterstützende Organisation muss im Einklang mit den Qualitätsstandards erfolgen.

Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, kann die Nationale Agentur den Begünstigten auffordern, die Unterstützung für bestimmte Aufgaben einzustellen und diese selbst durchzuführen. Werden festgestellte Probleme nicht behoben, kann die Nationale Agentur die Finanzhilfe in der Phase des Abschlussberichts kürzen (siehe Artikel 28) oder die Finanzhilfevereinbarung kündigen (siehe Artikel 29).

4. UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMENDEN (ARTIKEL 9.4)

Wenn der Begünstigte Teilnehmenden im Rahmen der Projektdurchführung Unterstützung gewährt, muss dies gemäß den Bedingungen in diesem Anhang sowie in Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3 und

Anhang 6¹ erfolgen. Die Bedingungen für die Unterstützung müssen den Teilnehmenden zuvor schriftlich in nichtdiskriminierender Weise klar mitgeteilt werden. Wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist, darf dies nicht zulasten des/der Teilnehmenden gehen.

Wird die EU-Unterstützung in Form von Finanzierungsbeiträgen je Einheit gewährt, muss der Begünstigte eine der folgenden Optionen anwenden:

- a) **Direktzahlungen:** Zahlung der Finanzierungsbeiträge je Einheit in voller Höhe an die teilnehmende Person, wofür die in Anhang 3 festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind.
- b) **Sachleistungen:** Bereitstellung benötigter Waren und Dienstleistungen für die Teilnehmenden (z. B. Fahrkarten, Hotelunterkünfte), indem diese im Namen der Teilnehmenden erworben oder auf andere Weise sichergestellt werden. Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die bereitgestellten Waren und Dienstleistungen den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen. Wenn die Kosten für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen unter dem entsprechenden Finanzierungsbeitrag je Einheit liegen, kann der Begünstigte die verbleibenden Mittel verwenden, um andere Projektkosten zu decken, sie an die teilnehmende Person auszahlen oder weitere Teilnehmende zu finanzieren, wobei die einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards einzuhalten sind und eine faire und gleiche Behandlung zu gewährleisten ist.
- c) **Kombinierte Unterstützung:** Unterstützung der Teilnehmenden durch eine Kombination der Optionen a und b, indem für einige Budgetkategorien Direktzahlungen und für andere Budgetkategorien Sachleistungen gewährt werden. Die Begünstigten müssen bei der Anwendung dieser Option eine faire und gleiche Behandlung gewährleisten.

5. INKLUSIONSUNTERSTÜTZUNG FÜR TEILNEHMENDE

Für Teilnehmende mit geringeren Chancen stellt der Begünstigte sicher, dass nach Möglichkeit die Inklusionsunterstützung vorfinanziert wird, um die Teilnahme an den Aktivitäten zu erleichtern.

6. DATENSCHUTZ (ARTIKEL 15)

6.1 BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER DATENSCHUTZPFLICHTEN

Die Begünstigten berichten im Abschlussbericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ihre Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Verpflichtungen im Sinne von Artikel 15 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen, und zwar zumindest in Bezug auf folgende Aspekte: Sicherheit der Verarbeitung, Vertraulichkeit der Verarbeitung, Unterstützung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, Vorratsdatenspeicherung, Beitrag zu Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), Erstellung personenbezogener Datensätze für alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden.

6.2 UNTERRICHTUNG DER TEILNEHMENDEN ÜBER DIE VERARBEITUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Begünstigten lassen den Teilnehmenden die einschlägige Datenschutzerklärung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zukommen, bevor die Daten in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsaktivitäten erfasst werden.

¹ Sofern Anhang 6 anwendbar ist.

7. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE, SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (ARTIKEL 16)

7.1 LISTE VON BESTEHENDEN KENNTNISSEN UND SCHUTZRECHTEN

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Rechte Dritter), müssen die Begünstigten eine Liste dieser bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums unter Angabe der Inhaber der Rechte erstellen.

Der Koordinator muss der Bewilligungsbehörde diese Liste vor Beginn des Projekts übermitteln.

7.2 LEHRMATERIAL

Wenn die Begünstigten im Rahmen des Projekts Lehrmaterialien erstellen, müssen diese über das Internet kostenlos und mit freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden.² Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die verwendete Internetadresse gültig und aktuell ist. Wird das Hosting der Website eingestellt, müssen die Begünstigten die Website aus dem Registrierungssystem für Organisationen löschen, um das Risiko zu vermeiden, dass die Domain von einer anderen Partei übernommen und auf andere Websites umgeleitet wird.

8. KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (ARTIKEL 17.4)

Die Begünstigten müssen über die im Rahmen des Programms Erasmus+ erhaltene Unterstützung in allen Kommunikations- und Werbematerialien, auch auf Websites und in sozialen Medien, informieren.

Die Leitlinien zur visuellen Identität des Begünstigten und anderer Dritter sind abrufbar unter:

https://commission.europa.eu/funding-tenders/managing-your-project/communicating-and-raising-eu-visibility_de

8.1 PROJEKTERGEBNISPLATTFORM FÜR ERASMUS+

Wenn das Projekt vorzeigbare Ergebnisse hervorgebracht hat, veröffentlicht der Begünstigte diese auf der Projektergebnisplattform für Erasmus+ (<http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects>).

9. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS (ARTIKEL 18)

9.1 RESTRIKTIVE MAßNAHMEN DER EU

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die EU-Finanzhilfe keinen assoziierten Partnern, Unterauftragnehmern oder Empfängern finanzieller Unterstützung für Dritte zugutekommt, die restriktiven Maßnahmen nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen.

9.2 OBLIGATORISCHE INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN UND SCHULUNGEN

Der Begünstigte muss an von der Nationalen Agentur als obligatorisch festgelegten Informationsveranstaltungen und Schulungen teilnehmen.

² Freie Lizenz: Mit einer freien Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Jeder Ressource ist eine Lizenz zugeordnet. Es gibt verschiedene freie Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Begünstigte kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Jeder erstellten Ressource muss eine freie Lizenz zugeordnet werden. Damit werden keine Urheberrechte oder Rechte des geistigen Eigentums übertragen.

10. BERICHTERSTATTUNG (ARTIKEL 21)

10.1 BERICHTERSTATTUNGS- UND VERWALTUNGSTOOL FÜR ERASMUS+ (BENEFICIARY MODULE)

Der Begünstigte muss das webbasierte Berichterstattungs- und Verwaltungstool der Europäischen Kommission nutzen, um alle Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen (einschließlich Aktivitäten, die nicht direkt durch eine Finanzhilfe aus EU-Mitteln gefördert wurden) zu erfassen und den Abschlussbericht, den/die regelmäßigen Bericht/e und Fortschrittsbericht/e (sofern im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ verfügbar und für die in Artikel 21.2 genannten Fälle) zu erstellen und einzureichen. Der Begünstigte darf die Berichterstattungsangabe nicht an externe Personen auslagern und externen Personen auch keinen Zugang zum Berichterstattungs- und Verwaltungstool gewähren.

Die Aktivitäten müssen vor ihrem Beginn in das Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ eingegeben und nach ihrem Abschluss überprüft werden.

10.2 REGELMÄßIGER BERICHT UND FORTSCHRITTSBERICHT

Nur für Projekte mit regelmäßigen Berichten oder Fortschrittsberichten:

Die regelmäßigen Berichte und die Fortschrittsberichte müssen einen Überblick über den Stand der Projektdurchführung geben. Darüber hinaus muss der regelmäßige Bericht eine Kostenaufstellung enthalten.

Die Berichte sind entsprechend der Vorlage zu erstellen, die im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ verfügbar ist oder (gegebenenfalls) von der Nationalen Agentur bereitgestellt wird. Mit der Unterzeichnung des Berichts bestätigen die Begünstigten, dass die vorgelegten Informationen wahrheitsgetreu und vollständig sind und sich durch entsprechende Belege, die gegebenenfalls bei einer Kontrolle vorgelegt werden können, untermauern lassen.

10.3 ABSCHLUSSBERICHT

Der Abschlussbericht muss einen Überblick über den Stand der Projektdurchführung geben und eine Kostenaufstellung enthalten.

Die Nationale Agentur kann Belege für jegliche Aktivitäten, Kosten und Beiträge anfordern, die der Begünstigte im Abschlussbericht geltend macht.

10.4 BEWERTUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS

Der Begünstigte hat nach dem Enddatum des Projekts den Abschlussbericht vorzulegen. Sind die vorgesehenen Aktivitäten abgeschlossen, so kann der Begünstigte den Abschlussbericht auch schon vor dem Enddatum des Projekts unter Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten Mindestlaufzeit vorlegen.

a) Für nicht akkreditierte Begünstigte:

Der Abschlussbericht wird in Verbindung mit den Teilnehmendenberichten und anderen Projektunterlagen bewertet, die im Rahmen dieser Finanzhilfevereinbarung und der Erasmus-Qualitätsstandards erforderlich sind.

Bei der Bewertung können maximal 100 Punkte erzielt werden. Zur Ermittlung des Umfangs, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit dem bewilligten Finanzhilfeantrag und den Erasmus-Qualitätsstandards durchgeführt wurde, werden gemeinsame Bewertungskriterien angelegt.

b) Für akkreditierte Begünstigte:

Der Abschlussbericht wird in Verbindung mit den Teilnehmendenberichten und anderen Projektunterlagen bewertet, die im Rahmen dieser Finanzhilfevereinbarung und der Erasmus-Qualitätsstandards erforderlich sind. Zur Ermittlung des Umfangs, in dem das Projekt in Übereinstimmung mit den in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgelegten Zielvorgaben, dem genehmigten Erasmus-Plan und den Erasmus-Qualitätsstandards durchgeführt wurde, werden gemeinsame Bewertungskriterien angelegt.

Der Begünstigte muss den Abschlussbericht nach dem Enddatum des Projekts bzw. nach Abschluss der vorgesehenen Aktivitäten unter Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten Mindestlaufzeit vorlegen.

11. FÄLLIGE BETRÄGE (ARTIKEL 22.3)

Ist im Datenblatt keine weitere Vorfinanzierungszahlung vorgesehen, so kann der Begünstigte dennoch einen Antrag stellen, ohne dass er dafür eine Änderung der Finanzhilfevereinbarung beantragen muss. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und zusammen mit einem regelmäßigen Bericht vorgelegt werden. Der Antrag darf 90 % des in Punkt 3 des Datenblatts festgelegten gewährten Finanzhilfeshöchstbetrags nicht überschreiten und darf nur gestellt werden, wenn mindestens 70 % des Betrags der vorherigen Vorfinanzierungszahlungen geleistet worden sind.

Der Begünstigte muss sicherstellen, dass die Projektaktivitäten, für die die Finanzhilfe gewährt wurde, gemäß den im Programmleitfaden für Erasmus+ festgelegten Bestimmungen und dieser Vereinbarung förderfähig sind.

Aktivitäten oder Kosten, die nicht mit den Bestimmungen in dem Programmleitfaden für Erasmus+ und dieser Vereinbarung in Einklang stehen, werden von der Nationalen Agentur als nicht förderfähig eingestuft. Die diesen Aktivitäten und Kosten entsprechenden Finanzhilfebeträge werden in voller Höhe eingezogen.

12. KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 25)

Gemäß der Artikel 21 und 25 müssen der Koordinator oder die betreffenden Begünstigten der Nationalen Agentur physische oder elektronische Kopien der in Anhang 2 genannten Belege vorlegen, sofern die Nationale Agentur nicht die Vorlage der Originale verlangt. Der Begünstigte erhält die Originalbelege in diesem Fall nach der Prüfung von der Nationalen Agentur zurück. Ist der Begünstigte rechtlich nicht befugt, Originalunterlagen zu übermitteln, kann er stattdessen Kopien der Belege einreichen.

Das Projekt kann internen Kontrollen und Projektüberprüfungen in Form von Aktenprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen oder Systemprüfungen unterzogen werden. In diesem Zusammenhang kann der Begünstigte von der Nationalen Agentur aufgefordert werden, zusätzliche Belege oder Nachweise vorzulegen, die nicht in Anhang 2 aufgeführt, aber in der Regel für die jeweilige Art der Prüfung erforderlich sind.

Der Begünstigte muss der Nationalen Agentur die Überprüfung des Vorhandenseins und der Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmenden mittels jeglicher Dokumentation (z. B. Video- und fotografische Aufzeichnungen der durchgeführten Aktivitäten, Befragungen von Personal und Teilnehmenden oder sonstige Belege für die Durchführung der Aktivitäten) ermöglichen, um eine Doppelförderung oder andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

12.1 AKTENPRÜFUNG

Bei der Aktenprüfung handelt es sich um eine eingehende Überprüfung der Belege in den Räumlichkeiten der Nationalen Agentur bei oder nach Vorlage des Abschlussberichts. Auf Anfrage muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Belege für sämtliche Budgetkategorien vorlegen.

12.2 VOR-ORT-KONTROLLEN

Vor-Ort-Kontrollen werden von der Nationalen Agentur in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder an jedem anderen für die Durchführung des Projekts maßgeblichen Ort durchgeführt. Bei den Vor-Ort-Kontrollen muss der Begünstigte der Nationalen Agentur die Originalbelege für alle Budgetkategorien zur Prüfung vorlegen und dieser Zugang zu den in seiner Buchführung erfassten Projektausgaben gewähren.

Vor-Ort-Kontrollen können wie folgt vorgenommen werden:

- a) **Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung des Projekts:** Diese Überprüfung nimmt die Nationale Agentur während der Durchführung des Projekts vor, um unmittelbar das Vorhandensein und die Förderfähigkeit aller Projektaktivitäten und Teilnehmer zu überprüfen.
- b) **Vor-Ort-Kontrolle nach Abschluss des Projekts:** Die Kontrolle erfolgt nach Abschluss des Projekts und in der Regel nach der Prüfung des Abschlussberichts.

12.3 SYSTEMPRÜFUNG

Anhand der Systemprüfung soll festgestellt werden, welches System der Begünstigte für die regelmäßige Beantragung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms hat und inwieweit er seinen Verpflichtungen aus der Akkreditierung nachkommt. Zudem soll festgestellt werden, inwieweit der Begünstigte die Umsetzungsstandards einhält, zu denen er sich im Rahmen des Programms Erasmus+ verpflichtet hat.

13. KÜRZUNG DER FINANZHILFE (ARTIKEL 28)

Wurde die Maßnahme nicht wie in Anhang 1 (Durchführungskriterien) beschrieben und/oder nicht im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Verpflichtungen (Verpflichtungskriterien) durchgeführt, kann die förderfähige Finanzhilfe gemäß Artikel 22 gekürzt werden. Finanzhilfekürzungen können aus verschiedenen Gründen kumulativ und zusätzlich zu etwaigen Kosten- und Beitragsablehnungen gemäß Artikel 27 angewandt werden.

Kürzungen im Zusammenhang mit Durchführungskriterien: Anhand des vom Begünstigten vorgelegten Abschlussberichts oder anderen Quellen wie Teilnehmendenberichte, Monitoringbesuche, Akkreditierungsberichte, Aktenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen durch die Nationale Agentur kann die Nationale Agentur die mangelhafte, unvollständige oder verspätete Durchführung des Projekts feststellen.

Im Einklang mit dem Bewertungsverfahren für den Abschlussbericht gemäß Anhang 5 Artikel 10.4 kann die Nationale Agentur die förderfähige Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung folgendermaßen kürzen:

- 10 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 50 Punkten, aber weniger als 60 Punkten bewertet wird;
- 25 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 40 Punkten, aber weniger als 50 Punkten bewertet wird;

- 50 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 25 Punkten, aber weniger als 40 Punkten bewertet wird;
- 75 %, wenn der Abschlussbericht mit mindestens 15 Punkten, aber weniger als 25 Punkten bewertet wird.
- 100 %, wenn der Abschlussbericht mit weniger als 15 Punkten bewertet wird.

Darüber hinaus kann die Nationale Agentur die förderfähige Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung und/oder Kursgebühren um bis zu 100 % kürzen, wenn aus der Bewertung des Abschlussberichts oder aus einer anderen oben genannten Quelle hervorgeht, dass die Erasmus-Qualitätsstandards oder die im Programmleitfaden festgelegten qualitativen Anforderungen nicht eingehalten wurden. Die angewandte Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad und den Auswirkungen der ermittelten Probleme stehen.

Kürzungen im Zusammenhang mit Verpflichtungskriterien: Zusätzlich zu Kürzungen wegen nicht ordnungsgemäßer Projektdurchführung, wie durch die Punktzahl des Abschlussberichts belegt, kann die förderfähige Finanzhilfe auch aufgrund von Unregelmäßigkeiten, Betrug oder der Verletzung anderer Pflichten gemäß Artikel 28.1 gekürzt werden. Die Finanzhilfekürzung(en) kann/können insbesondere bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Artikeln 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25 und 32 dieser Finanzhilfevereinbarung vorgenommen werden.

14. MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN (ARTIKEL 36)

Alle Mitteilungen im Rahmen der Vereinbarung müssen:

- schriftlich (elektronisch oder auf Papier) erfolgen;
- die Vereinbarung eindeutig kennzeichnen (Projektnummer und gegebenenfalls Titel);
- unter Verwendung etwaiger bereitgestellter Formulare und Vorlagen erfolgen.

Die Parteien kommunizieren vorzugsweise per E-Mail, es sei denn, für bestimmte Aspekte der Finanzhilfevereinbarung ist im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ eine digitale Methode zum Austausch vorgesehen.

Die Berichterstattung nach Artikel 21 muss über das in Artikel 10 dieses Anhangs beschriebene Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ erfolgen.

Eine **förmliche Mitteilung** ist eine schriftliche Mitteilung, die per Einschreiben mit Rückschein an die in der Präambel angegebenen Postanschriften, als normale E-Mail an die in der Präambel angegebenen E-Mail-Adressen oder mittels einer zu diesem Zweck im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ vorgesehenen digitalen Methode versendet wird. Jeder Änderungsantrag muss als förmliche Mitteilung übermittelt werden.

Mitteilungen gelten an dem Tag und zu der Uhrzeit als **erfolgt**, an dem bzw. zu der sie von der versendenden Partei übermittelt werden. Mitteilungen gelten in folgenden Fällen als der anderen Partei **zugestellt**:

- **Förmliche Mitteilungen per E-Mail:** Wurde einer Partei die Mitteilung per normaler E-Mail an die in der Präambel angegebene E-Mail-Adresse zugestellt, gelten Tag und Uhrzeit, an dem bzw. zu der die E-Mail versendet wurde, als Zeitpunkt, zu dem die Partei über den Inhalt des Austauschs informiert wurde. Es liegt in der Verantwortung beider Parteien, ihren Posteingang regelmäßig auf neue Nachrichten zu prüfen, sich gegenseitig über Änderungen der in der Präambel angegebenen E-Mail-Adressen zu informieren und sicherzustellen, dass die Mitteilungen der anderen Partei auf der Empfängerseite nicht blockiert oder herausgefiltert werden. Behauptungen, die Mitteilung nicht erhalten zu haben, weil die E-Mail versehentlich

herausgefiltert wurde (z. B. durch Sicherheits- oder Anti-Spam-Filter), werden nicht akzeptiert, und die Mitteilung gilt an dem Tag und zu der Uhrzeit als ordnungsgemäß zugestellt, an dem bzw. zu der sie versendet wurde.

- **Förmliche Mitteilungen per Post:** Förmliche Mitteilungen in Papierform, die per Einschreiben mit Rückschein versendet werden, gelten entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag oder am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt als der anderen Partei zugestellt.

Änderungen (Artikel 39) müssen von den Parteien handschriftlich oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) oder einer anderen Art von elektronischer Unterschrift, die nach geltendem nationalem Recht als einer handschriftlichen Unterschrift gleichwertig anerkannt ist, unterzeichnet werden. Änderungen sind als förmliche Mitteilung zu übermitteln, es sei denn, für eine bestimmte Art von Änderung ist im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ (Modul für Begünstigte) eine digitale Methode zum Austausch vorgesehen; in diesem Fall sind die dortigen Anweisungen zu befolgen.

Ein **vereinfachtes Genehmigungsverfahren** ist ein Verfahren, bei dem der Begünstigte die Bewilligungsbehörde um eine nachträgliche Genehmigung ersuchen kann, um Kosten oder Finanzierungsbeiträge im Abschlussbericht anzunehmen, die zwar angefallen sind, aber nicht im veranschlagten Budget vorgesehen waren. Für eine solche vereinfachte Genehmigung muss er die betreffenden Kosten oder Finanzierungsbeiträge im Abschlussbericht angeben und begründen. Die vereinfachte Genehmigung liegt im alleinigen Ermessen der Bewilligungsbehörde, und der Begünstigte trägt das Risiko, dass diese Kosten oder Finanzierungsbeiträge in der Abschlusszahlungsphase möglicherweise nicht genehmigt werden.

Im Zweifelsfall sollte der Begünstigte bei der Nationalen Agentur nachfragen, ob er auf das Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+, eine förmliche Mitteilung oder ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zurückgreifen sollte.

15. ÜBERWACHUNG UND EVALUIERUNG DER AKKREDITIERUNGEN

Nur für akkreditierte Begünstigte:

Die Nationale Agentur überwacht die Umsetzung der Erasmus-Akkreditierung gemäß den Regeln im Sinne des Programmleitfadens, auf dessen Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde, sowie gemäß den Erasmus-Qualitätsstandards.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, erteilt die Nationale Agentur Empfehlungen und/oder verbindliche Anweisungen, um Abhilfe zu schaffen. Bei Bedarf kann die Nationale Agentur weitere Abhilfemaßnahmen im Sinne des Programmleitfadens ergreifen, auf dessen Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde. Bei Aussetzung oder Beendigung der Akkreditierung kann die Finanzhilfvereinbarung ausgesetzt oder gekündigt werden.

16. ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)

Der Begünstigte muss die Nutzung von Sprachkursen auf der Plattform für die Online-Sprachunterstützung (OLS) fördern, verfolgen und unterstützen.

17. SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMENDEN

Der Begünstigte richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmenden zu gewährleisten.

Ferner stellt der Begünstigte sicher, dass die Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten Versicherungsschutz erhalten.

Bevor Minderjährige an dem Projekt teilnehmen können, muss der Begünstigte sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Entsende- und Aufnahmeländern uneingeschränkt eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, Versicherungsregelungen und Altersgrenzen.